Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 319. **Freitag** den 14. November 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die freien Hilfscassen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Aufforderung vom 3. d. M. an die Vorstände der Kranken- und Hilfscassen zur Einreichung der Cassenstatute machen wir hierdurch bekannt, daß von den bis jetzt zu unserer Kenntniß gelangten Cassenstatuten nur diejenigen

1) des Vereins Leipziger Köche,
2) des Deutschen Kellnerbundes, und
3) des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen

als solche anerkannt werden können, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung befreit, einer Ortskrankencasse oder der Gemeindekrankenversicherung beizutreten. Wir werden demnach diejenigen Mitglieder der genannten Cassen, welche die Dispensation vom Beitritt zu einer Ortskrankencasse oder der Gemeindekrankenversicherung entweder selbst oder durch ihre Arbeitgeber beantragt haben und welche uns durch Bescheinigung der betr. Cassenvorstände bis 20. November d. J. den Nachweis erbringen, daß sie wirklich Mitglieder der genannten Cassen sind, bezw. einer genügend hohen Versicherungsclasse innerhalb der Cassen angehören, am 1. December d. J. einer Ortskrankencasse oder der Gemeindekrankenversicherung **nicht** überweisen.

Dagegen haben die nachverzeichneten Cassen **nicht** als den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechend anerkannt werden können.

1) Die Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttcher,
2) die Central-Kranken- und Begräbnißcasse der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige,
3) die Neumann'sche Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen,
4) die Krankencasse „Biedersinn",
5) die Krebs'sche Kranken- und Leichencommun,
6) die alte Leipziger Kranken- und Begräbnißcasse,
7) die Droschkenvereinskrankencasse,
8) die Weibliche Krankencasse,
9) die Walther'sche Krankencasse,
10) die Xylographen-Krankencasse,
11) die Schmiede-Krankencasse,
12) die Krankencasse „Severa",
13) die Krankencasse der Handarbeiter-Genossenschaft und Cyprez,
14) die Krankencasse des allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehülfen-Verbandes,
15) die Krankencasse der Notenstecher,
16) die „ der Tapezierergehülfen,
17) die „ „Wohlfurth",
18) die Krankenunterstützungscasse der vereinigten Zimmergesellen zu Leipzig,
19) die Kranken- und Sterbecasse der Böttcher-Gehülfen von Leipzig und Umgegend,
20) die Kranken- und Sterbecasse der Klempner und Zinngießer zu Leipzig,
21) die Kranken- und Sterbecasse „Providentia",
22) die „ „ „ der Leipziger Töpfer,
23) die „ „ „ der Maler, Lackirer und Vergolder,
24) die Kranken- und Sterbecasse der Leipziger Cigarrenmacher, Sortirer und verwandten Berufsgenossen,
25) die Kranken- und Sterbecasse der Kürschner, Sattler, Riemer, Beutler, Posamentirer, Strumpfwirker und Friseure für Leipzig und Umgegend,
26) die Kranken- und Sterbecasse „Senefelder Verein",
27) „ „ „ „ „Hoffnung",
28) die Kranken- und Begräbnißcasse „Harmonie",
29) „ „ „ „ „Helvetia",
30) „ „ „ „ des Vereins Leipziger Buchdruckergehülfen,
31) die Kranken- und Begräbnißcasse der Schlosser in Leipzig,
32) „ „ „ „ der Schneider für Leipzig und Umgegend,
33) die Kranken- und Begräbnißcasse der Glasergehülfen zu Leipzig und Umgegend,
34) die Kranken- und Begräbnißcasse der „99er",
35) „ „ „ „ der Barbiergehülfen zu Leipzig,
36) die Kranken- und Begräbnißcasse der Pianofortearbeiter in Leipzig und Umgegend,
37) die Kranken- und Begräbnißcasse der Mechaniker und Optiker zu Leipzig,
38) die Kranken- und Begräbnißcasse der Former,
39) der Kranken- und Begräbnißcassen-Verein der Tischlergehilfen zu Leipzig,
40) die Kranken- und Sterbecasse für Buchbinder und Portefeuiller u. s. w.,
41) die Kranken- und Sterbecasse der Kupferdrucker,
42) „ „ „ „ „ Schuhmacher,
43) die Melchert'sche Kranken- und Leichen-Commun,
44) die Krankencasse für Steinmetzen,
45) die Kranken- und Sterbecasse „Vorsicht",
46) „ „ „ „ der Schriftgießer,
47) „ „ „ „ „Eintracht",
48) Eberl'sche Kranken- und Begräbnißcasse,
49) die Krankencasse der Metallarbeiter,
50) die Kranken- und Begräbniß-Unterstützungscasse der Zimmergesellen zum „Banner",
51) die Kranken- und Begräbnißcasse der Maurergehilfen,
52) der Verein „Zukunft" zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen,
53) die Krankencasse des Bureaubeamten-Vereins,
54) die Kranken- und Begräbnißcasse des Sächsischen Dachdeckerverbandes,
55) die Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (Sitz in Hamburg),
56) die Krankencasse der deutschen Gärtner (Sitz in Hamburg),
57) die Centralkranken- und Sterbecasse der Schuhmacher, (Sitz in Hamburg),
58) die Kranken- und Begräbnißcasse der Schornsteinfeger-Kreisinnung.

Sollte uns bis zum **20. November** d. J. nicht der Nachweis erbracht werden, daß die Statuten der genannten Cassen mit dem Gesetz vom 15. Juni 1883 in Einklang gebracht und von den zuständigen Behörden genehmigt worden sind, so werden wir, **indem wir die bezüglichen gestellten Dispensationsgesuche hierdurch abschlägig bescheiden,** die Mitglieder der genannten Cassen ihres Widerspruches ungeachtet am 1. December d. J. der zuständigen Ortskrankencasse bezw. der Gemeindekrankenversicherung zuweisen.

In gleicher Weise werden wir mit den Mitgliedern derjenigen Cassen verfahren, deren Vorstände **bis zum 15. d. M.** unserer Aufforderung vom 3. d. M. nicht entsprochen haben.

Leipzig, den 8. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Einkommenschätzung für das Steuerjahr 1885 werden den Vorständen von juristischen Personen, Vereinen aller Art, sowie den Arbeitgebern ꝛc. gegenwärtig Formulare zur Anfertigung von Gehalts-, bez. Lohnnachweisungen behändigt, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, verbunden mit §. 28 der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres ausgefüllt **binnen 8 Tagen, von der erfolgten Behändigung ab gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, die bei Versäumung des Termins unnachsichtlich beigetrieben werden wird, an die Filiale unserer Stadtsteuer-Einnahme, Obstmarkt 3, 3. Etage (Stadthaus),** abzugeben sind.

Sollten die betreffenden Vorstände, Arbeitgeber ꝛc. Formulare in ungenügender Anzahl oder bis zum 15. d. Mts. überhaupt nicht erhalten haben, so können dieselben dergleichen Formulare an gedachter Expeditionsstelle entnehmen.

Leipzig, am 6. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Versteigerung von Bauplätzen in der Nordvorstadt.

Von dem der Stadtgemeinde gehörigen **Bauareale des** zwischen der York-, Pfaffendorfer, Gneisenau- und Nordstraße gelegenen **Baublocks II** des **Nördlichen Bebauungsplanes** sollen folgende **7 Bauplätze** des betr. Parcellirungsplanes

Nr. 1	an der Ecke der York- und Pfaffendorfer Str.	von 483.56 qm	Fundamentgehalt
„ 2	„ „ Yorkstraße	„ 327.61 „	
„ 3	„ „ „	„ 472.60 „	
„ 12	„ „ Ecke der Gneisenau- und Pfaffendorfer Straße	„ 652.22 „	
„ 13	„ „ Pfaffendorfer Str.	„ 481.76 „	
„ 14	„ „ „ „	„ 537.08 „	
„ 15	„ „ „ „	„ 339.83 „	

Donnerstag, den 27. dieses Monats, von Vormittags 10 Uhr an,
im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, II. Etage, **zum Verkaufe versteigert** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich eines jeden der **einzeln nach einander in obiger Reihenfolge** ausgebotenen Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Parcellirungsplan liegen auf dem Rathhausfaale I. Etage zur Einsichtnahme aus und es sind davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I. Zimmer Nr. 2 für 1 ℳ 20 ₰ zu erhalten.

Leipzig, den 5. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die von der Stadt zum allgemeinen Gebrauche angeschafften beiden städtischen **Leichentücher,** welche bisher im Souterrain des Museums aufbewahrt wurden, befinden sich von heute ab in Verwahrung des Herrn G. Spühr, Inspector des Johannishospitals, und werden durch letzteren gegen eine Gebühr von 9 ℳ zu Beerdigungen ausgeliehen. Für gedachten Betrag wird zugleich das zum Auflegen auf den Sarg bestimmte Crucifix mitüberlassen.

Leipzig, den 30. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Hentschel.

Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage das Wachlocal der
VIII. Polizei-Bezirks-Wache
aus dem Grundstück Eutritzscher Straße Nr. 98 nach dem gegenüberliegenden Hause Nr. 2 genannter Straße verlegt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 12. November 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. N.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Kolbe betrug die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Anfang des Monats October d. J. das 16½fache von der der Normalwachskerze bei 0.472 specifischem Gewicht.

In der zweiten Hälfte des Monats verhinderte ein Defect am Gasmesser die Anstellung der Beobachtungen.

Leipzig, den 13. November 1884.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen des Gastwirths **Paul Agner** in Zeitz i. A. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Zeitz, den 11. November 1884.

Herzogliches Amtsgericht.
(gez.) Kranold.
Beglaubigt
Wiebach, Bureauassistent,
Gerichtsschreiber i. V.
(L. S.)

Bekanntmachung,
die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betr.

Diejenigen Eltern, welche um Aufnahme ihrer Söhne 1885 schulpflichtig werdenden Kinder in die Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche **von jetzt ab bis spätestens den 22. dieses Monats** auf dem Rathhause in der Schulexpedition, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig das Zeugniß über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Impfschein vorzulegen.

Leipzig, am 7. November 1884.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Lehnert.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von **Anfahrten** zu den Eingängen **des Neuen Concerthauses** soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Anfahrten am Neuen Concerthause"
versehen ebendaselbst und zwar
bis zum 18. November 1884, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 8. November 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.

Auction.

Im Grundstück hier, Fleischplatz Nr. 29, I. Etage sollen **Montag** und **Dienstag,** den **17.** und **18. November ds. Js. Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 2 Uhr** zum Nachlaß der Frau Auguste Lücke gehörige Gegenstände als Möbels, darunter mehrere Mahogoni-Kleider- und Bücherschränke, 2 große Pfeiler- und andere Spiegel, 3 Spiel- und verschiedene andere Tische, 1 Lehnstuhl mit rothem Plüschbezug, 1 Schlafsopha, 1 Chaiselongue, Bettstellen, Betten, Porzellan- und Glassachen, Haus- und Küchengeräthschaften, Gartenmöbels, Moderateurlampen, Bilder, Teppiche, Vorhänge, Decken, 2 Jagdgewehre, 1 antike Wanduhr, 1 Globus und verschiedene andere Sachen meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Sämmtliche Gegenstände stehen in der oben angegebenen Wohnung Donnerstag, Freitag und Sonntag in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr zur Ansicht.

Leipzig, am 12. November 1884.

Handtrog, Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Die Congoconferenz.

Dem Vernehmen nach tritt die Congoconferenz morgen in Berlin unter dem Vorsitz des Fürsten Bismarck zusammen. Eine stattliche Reihe von Bevollmächtigten mit ihren Beirräthen wird den großen Sitzungssaal im Reichskanzlerpalais füllen, denselben, in welchem vor sechs Jahren die Berliner Conferenz zum Zweck der Einigung über die Friedensbedingungen zwischen Rußland und den Balkanstaaten tagte. Die Congoconferenz, ursprünglich nur für die Staaten bestimmt, welche in Westafrika Colonialbesitz oder Handelsniederlassungen haben, hat im Laufe der Zeit an Ausdehnung und Bedeutung wesentlich gewonnen und sich zu einer internationalen Conferenz erweitert, an welcher alle Großmächte theilnehmen werden. Es werden auf der Conferenz vertreten sein neben Deutschland, Frankreich, England als den Hauptbetheiligten, Portugal, Spanien, Holland und die Vereinigten Staaten, endlich Rußland, Oesterreich, Italien und die Türkei. Außerdem wird Stanley, nicht als Vertreter der internationalen Afrikanischen Gesellschaft, wohl aber als Sachverständiger hinzugezogen werden.

Der Hauptzweck der Conferenz ist die Feststellung des Grundsatzes der Handelsfreiheit im Congobecken und die Anwendung der vom Wiener Congreß für die Donauschifffahrt vereinbarten Satzungen auf den Congo und auf den Niger. England war von Anfang an bemüht, den Handel an den Nigermündungen von den Berathungsgegenständen der Conferenz auszuschließen und diese Bemühungen haben Erfolg gehabt. Der Unterstaatssecretair Fitzmaurice konnte dem englischen Unterhause vor einigen Tagen die Mittheilung machen, daß der Handel im Nigerbecken im Conferenzprogramm keine Stelle gefunden habe. Earl Granville erklärte dann, daß England ohne Neid auf die Colonisationsbestrebungen Deutschlands in Westafrika blicke, obwohl die öffentliche Meinung Europas vom Gegentheil überzeugt ist. Frankreich, welches sich anfangs sehr für das Conferenzproject interessirte, hielt es nach einigen Journalkundgebungen gegen dasselbe doch für nöthig, ausdrücklich zu versichern, daß die Handelsfreiheit auf dem Senegal nicht Gegenstand der Verhandlungen sein werde, und unmittelbar vor dem Beginn der Conferenz haben im Schooße des französischen Ministeriums Berathungen stattgefunden, um die Grenzen des französischen und des der Afrikanischen Gesellschaft gehörenden Gebietes festzustellen. Immerhin steht Frankreich auf dem Boden der Gleichberechtigung der Mächte in Bezug auf den Erwerb von Colonialbesitz und den Handel und die Schifffahrt auf den großen Strömen Westafrikas. Frankreich ist Gegner von Zollschranken auf dem Congo und auf dem Niger, mit dem Senegal steht die Sache anders. Die dritte Macht, welche Reservatrechte für sich in Anspruch nimmt, ist Portugal. Die Ansprüche dieser Macht gehen auf nichts Geringeres hinaus, als auf die Verfügung über die Congomündungen. Vorläufig circulirt bei den Regierungen der Mächte eine Denkschrift, in welcher diese Ansprüche erhoben und begründet werden. Portugal war es überhaupt, welches durch seinen mit England abgeschlossenen Vertrag über die Zollfreiheit dieser Macht im Congobecken den ersten Anstoß zu der Conferenz gegeben hat. Man hatte bisher gehofft, daß Portugal diese Ansprüche aufgegeben habe, weil sie sich doch nicht aufrecht erhalten ließen, da Frankreich auf Grund des Madrider Vertrages und Deutschland aus allgemeinen Gründen des Völkerrechts dagegen Widerspruch erhoben. Diese Hoffnung war aber ungerechtfertigt, erst die Conferenz wird über die Ansprüche Portugals Entscheidung zu treffen haben. England hat bekanntlich seine Rechte, die sich aus dem Vertrage mit Portugal herleiteten, fallen lassen, weil es einsah, daß es damit Frankreich und Deutschland gegenüber doch nicht durchdringen würde. Die Herstellung der Freiheit von Handel und Schifffahrt auf dem Congo und dem Niger wird mithin nicht so leicht zu erreichen sein und es ist die Aufgabe Deutschlands und Frankreichs, gegen die Ansprüche Englands und Portugals gemeinsam Front zu machen.

Der zweite Gegenstand der Conferenzberathungen ist die Bestimmung der Formen für die Besitzergreifung herrenloser oder durch Verträge mit den Eingeborenen erworbener Gebiete. Hier handelt es sich um eine Frage, welche nicht blos die in Westafrika durch Colonialbesitz oder Handelsniederlassungen betheiligten Mächte interessirt, sondern um eine allgemeine Frage des Völkerrechts, und an dieser Berathung werden deshalb alle auf der Conferenz vertretenen Mächte Antheil nehmen. Auch die Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf dem Congo und dem Niger ist nur scheinbar eine auf die Betheiligten beschränkte Angelegenheit, und daß sie es nur scheint, geht schon aus der Anwendung der Beschlüsse des Wiener Congresses über die Donau auf die beiden großen afrikanischen Ströme hervor. Nicht Deutschland und Frankreich, Spanien, Portugal, Holland und die Vereinigten Staaten werden allein den Nutzen von einem die Handels- und Schifffahrtsfreiheit auf den beiden Strömen verkündenden Conferenzbeschlusse haben, sondern alle übrigen Mächte werden die gleiche Vergünstigung genießen. Auch die Frage des freien Handels und der freien Schifffahrt auf internationalen Strömen ist eine völkerrechtliche Frage und deshalb wird es den Portugiesen und Franzosen nicht viel helfen, wenn sie den Congo und den Senegal davon ausnehmen wollen, ebensowenig wie die Engländer in der Lage sein werden, ihren Widerspruch bezüglich des Niger aufrecht zu erhalten. Nur wer factisch im Besitz der Mündungen eines großen Stromes sich befindet, kann Zollschranken aufrichten. Aber stets war das Bestreben vorhanden, die großen Wasserstraßen zollfrei zu erhalten, wie das die Ablösung des Sundzolles und des Scheldezolles bewiesen haben, gleicher Weise wie die der Schifffahrt auf der Donau gewidmeten Berathungen der Mächte. Der Verkehr sträubt sich gegen diese Schranken und sie werden nur da geachtet, wo das Besitzrecht des Zölle erhebenden Staates ein unbestreitbares und über jeden Zweifel erhabenes ist.

Die ungeheure Ausdehnung, welche der Verkehr zu Wasser und zu Lande durch Dampfschifffahrt und Eisenbahnen in den letzten fünfzig Jahren gewonnen hat, erschloß die weiten Länderstrecken in Asien, Afrika, Amerika und Australien dem Weltverkehr, und wir haben gesehen, wie die Interessen der Culturvölker in den letzten Jahrzehnten in den verschiedenen Welttheilen mit einander in Streit geraten sind. In Asien sind es Rußland und England einerseits und England und Frankreich andererseits, deren Interessen mit einander im Kampfe begriffen sind oder auf dem Puncte stehen, es zu werden. Noch größer ist der Wettstreit in Afrika, welcher sich um den Besitz herrenloser Gebiete entwickelt. Das ging so lange, als für die Wettbewerber noch ausreichender Platz vorhanden war, um ein jeder seine Pläne ungestört durch den andern verfolgen zu können. Die Sachlage ist aber durch das Erscheinen eines neuen Bewerbers auf dem Schauplatz eine andere, wesentlich verwickeltere geworden, und deshalb hat Fürst Bismarck mit seinem weiten staatsmännischen Blick sogleich erkannt, daß hier nur internationale Abmachungen über völkerrechtliche Fragen dauernde Hilfe zu schaffen vermögen.

Die Congoconferenz ist der erste Versuch, ein internationales Colonialrecht zu schaffen, die Verträge welche über die Schifffahrt und den Handel auf dem Congo und dem Niger abgeschlossen werden, haben eine paradigmatische Bedeutung, sie bilden die Grundlage für völkerrechtliche Satzungen von größter Tragweite. Was heute in Westafrika als geltendes internationales Recht anerkannt wird, muß früher oder später auch in Asien und Australien als geltendes Recht geachtet werden und damit dies geschehen könne, ist die Theilnahme aller Mächte an der Congoconferenz nothwendig. Es ist das wieder ein neuer Beweis von der ganz außerordentlichen Wichtigkeit der Begründung des deutschen Reiches. Vor Eintritt dieser Macht in den Weltverkehr war das Interesse dieser oder jener Macht der einzige leitende Gesichtspunct für die Colonialpolitik, man glaubte genug gethan zu haben, wenn man sich gegenseitig so wenig wie möglich in den Weg trat. Durch diese Taktik erreichte man es, daß Streitigkeiten vermieden wurden. Man sah wohl große und entscheidende Kämpfe für die Zukunft näher und näher rücken, wie zwischen England und Rußland an der Grenze Indiens, aber man tröstete sich damit, daß dieser Kampf vorläufig noch nicht ausgebrochen sei und lebte deshalb ohne viel Nachdenken in den Tag hinein. Da tauchte eines Tages die egyptische Frage auf und zeigte Europa, welche Gefahren die Colonialfrage in ihrem Schooße berge. Conferenzen abzuhalten, wenn bereits die Kanonen ihre vernehmliche Sprache hören ließen, hat sich als ein vergebliches Beginnen erwiesen, die Konstantinopler Conferenz, welche die Neutralität des Suezcanals decretirte, als die englischen Panzerschiffe Alexandrien zerstörten, ist noch in frischer Erinnerung. Die Anwendung lag nahe, daß man sich über völkerrechtliche Fragen vorher verständigen müsse, bevor sie brennend geworden, und diese Erwägung war es, welche zur Congoconferenz geführt hat. Wenn es in Berlin gelingt, die maßgebenden Grundsätze festzustellen für Handel und Verkehr auf dem Congo und dem Niger und für die Besitznahme herrenloser Gebiete, dann ist der Boden für die fernere friedliche Entwickelung der Colonialbestrebungen bereitet. Auf dieser Grundlage läßt sich weiter bauen und der Weltfriede wird dann eine neue werthvolle Bürgschaft erhalten haben.

Leipzig, 14. November 1884.

* Hinsichtlich der Besetzung des Reichstagspräsidiums nimmt man in parlamentarischen Kreisen an, daß die Würde des Präsidenten wie in letzter Zeit wieder den Conservativen zufallen werde. Es ist für dieses Amt, wie man hört, nicht, wie anderweit gemeldet wird, Herr von Helldorf-Bedra, sondern der Regierungspräsident v. Wedell-Piesdorf zu Magdeburg, Vertreter des Wahlkreises Mühlhausen-Langensalza, in Aussicht genommen. Die Würde eines ersten Vicepräsidenten wird ohne Zweifel wieder Herrn von Franckenstein vom Centrum zufallen, die Würde eines zweiten Vicepräsidenten einem Mitgliede einer der beiden liberalen Fractionen.

* In der Münchener „Allgemeinen Zeitung" giebt Dr. Moritz Ströll am Schluß seiner Artikel „Zur Geschichte